



Evangelisch-Lutherische  
**Landeskirche Sachsens**

**Vorlage  
Nr. 24**

an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
über den

**Entwurf  
eines Kirchengesetzes zur Änderung des Zentralstellengesetzes**

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens den anliegenden Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung des Zentralstellengesetzes zur Beschlussfassung vor.

Dresden, am 11. Oktober 2021

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz

Anlagen

# Entwurf

## Kirchengesetz zur Änderung des Zentralstellengesetzes Vom

Reg.-Nr. 1230/ 259

Die Landessynode hat auf der Grundlage von § 39 Nummer 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1 Änderung des Zentralstellengesetzes

Das Kirchengesetz zur Bildung und Tätigkeit von Zentralstellen für Grundstücks-, Mitglieder- und Personalverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Zentralstellengesetz) vom 2. April 2006 (ABl. S. A°51), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2019 (ABl. S. A°447), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Nummer 2 werden nach dem Wort „Vertragsänderungen“ die Wörter „einschließlich der Stellenbewertung und Eingruppierung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen“ eingefügt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Kirchgemeinden, Kirchspiele, Kirchgemeindebünde und Kirchgemeindeverbände sind verpflichtet, für die Stellenbewertung und Eingruppierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Zentralstelle für Personalverwaltung in Anspruch zu nehmen.“
  - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

### § 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

### Begründung

Die Änderung des Zentralstellengesetzes betrifft die Zentralstelle für Personalverwaltung.

Die Zentralstelle für Personalverwaltung wurde als Dienstleistung für Kirchgemeinden und Kirchenbezirke eingerichtet. Die von ihr erstellten Verträge gelten als genehmigt, wenn die Zentralstelle für Personalverwaltung sie abschließend bearbeiten kann. In diesem Rahmen wurden seitdem sehr gute Erfahrungen mit dieser Dienststelle gemacht. Sie arbeitet zuverlässig und fachlich fundiert.

Im Bereich der Bewertung von Stellen und Eingruppierungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Kirchgemeinden, Kirchspielen und Kirchgemeindebünden wurde von Mitarbeitervereinigungen und vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen kritisiert, dass teilweise gleiche Tätigkeiten unterschiedlich bewertet würden. Der Gesamtausschuss bat um Unterstützung der Mitarbeitervertretungen sowie der Anstellungsträger durch eine konsequente Einflussnahme auf sachgerechte Eingruppierungen.

Die Regionalkirchenämter prüfen im Rahmen der Haushalt- und Stellenplangenehmigung die Stellenbewertungen nur begrenzt, da keine entsprechenden spezifischen Fachkenntnisse und Kapazitäten vorgehalten werden können.

Daher soll künftig die Zentralstelle für Personalverwaltung die Stellenbewertung und Eingruppierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kirchgemeinden (Kirchspielen, Kirchgemeindebünden) feststellen. In der Zentralstelle für Personalverwaltung steht spezialisiertes Fachpersonal zur Verfügung. Damit kann eine vergleichbare Stellenbewertung und Eingruppierung für vergleichbare Tätigkeiten gewährleistet werden. Zugleich sorgt die Aufgabenzuweisung an die Zentralstelle für Personalverwaltung für eine klare, transparente und einfache Verfahrensweise, weil auch in allen anderen Personalangelegenheiten die Zentralstelle für Personalverwaltung zuständig ist. Für die Kirchgemeinden kann dadurch auch in diesem Bereich des Personalmanagements eine verlässliche Unterstützung geboten und Entscheidungswege verkürzt werden.

Die Zuständigkeit der Regionalkirchenämter für die Genehmigung der Stellenplanung einschließlich der vorgesehenen Stellenbewertung im Rahmen der Haushaltprüfung und – genehmigung bleibt davon unberührt. Die Eingruppierung als solche ist keine gesonderte Entscheidung im Sinne eines Verwaltungsaktes. Denn die Eingruppierungsordnung (Anlage 1 zur Kirchlichen Dienstvertragsordnung) legt die Kriterien fest, so dass ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin bei Ausübung entsprechender Tätigkeiten in die dafür vorgesehene Entgeltgruppe eingruppiert ist. Bei einer Überprüfung der Eingruppierung wird diese durch die Eingruppierungsordnung vorgegebene Eingruppierung anhand der Kriterien festgestellt. Für die Kirchenbezirke bleibt die unmittelbare Zuständigkeit des Landeskirchenamtes ebenfalls unberührt.

Mit der Gesetzesänderung ist keine allgemeine Überprüfung aller Stellenbewertungen und Eingruppierungen beabsichtigt. Die Umsetzung soll gleitend mit den Haushaltplanungen der Folgejahre geschehen. Dadurch kann der Aufwand in angemessenem Rahmen gehalten werden.

Mit der Gesetzesänderung wird eine Anpassung Zuständigkeitsverordnung notwendig. Sie erfolgt durch das Landeskirchenamt im Anschluss an die Gesetzesänderung. Folgende Änderung ist vorgesehen:

#### ***Änderung der Zuständigkeitsverordnung***

*In § 7 Absatz 2 der Rechtsverordnung zur Regelung der Zuständigkeit von Amtsgeschäften der Regionalkirchenämter, des Grundstücksamtes und der Zentralstelle für Personalverwaltung (Zuständigkeitsverordnung – ZuVO) vom 7. Januar 2020 (ABl. S. A°31), wird folgender Satz angefügt:*

*„Bestehen Zweifel an der Bewertung der im Haushalt vorhandenen Stelle, prüft die Zentralstelle für Personalverwaltung die Stellenbewertung.“*

**Änderung Zentralstellengesetz  
Synopsis**

Geltende Fassung	Vorschlag Neuregelung
<p style="text-align: center;"><b>Zentralstellengesetz – ZentStG</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt III</b> <b>Bildung und Tätigkeit einer</b> <b>Zentralstelle für Personalverwaltung</b> <b>in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p>Zur Unterstützung der kirchlichen Anstellungsträger im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in Personalangelegenheiten und zur weiteren Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Personalsachbearbeitung wird eine Zentralstelle für Personalverwaltung gebildet.</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p>Die Zentralstelle für Personalverwaltung ist für die Bearbeitung der mit der Begründung, der Veränderung, dem Verlauf und der Beendigung von Anstellungsverhältnissen zusammenhängenden Personalangelegenheiten im Auftrag kirchlicher Anstellungsträger zuständig. Dazu gehören insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erfassung der für die Personalsachbearbeitung erforderlichen Angaben;</li> <li>2. Vorbereitung von Verträgen, Vertragsänderungen oder Beendigungen von Dienstverhältnissen;</li> <li>3. Überwachung von Terminen und rechtlichen Vorgaben für die kirchlichen Anstellungsträger;</li> <li>4. Beratung der kirchlichen Anstellungsträger zur Vorbereitung von Personalentscheidungen;</li> <li>5. Zusammenarbeit mit der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p>Die Zentralstelle für Personalverwaltung ist für die Bearbeitung der mit der Begründung, der Veränderung, dem Verlauf und der Beendigung von Anstellungsverhältnissen zusammenhängenden Personalangelegenheiten im Auftrag kirchlicher Anstellungsträger zuständig. Dazu gehören insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erfassung der für die Personalsachbearbeitung erforderlichen Angaben;</li> <li>2. Vorbereitung von Verträgen, Vertragsänderungen <b>einschließlich der Stellenbewertung und Eingruppierung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen</b> oder Beendigungen von Dienstverhältnissen;</li> <li>3. Überwachung von Terminen und rechtlichen Vorgaben für die kirchlichen Anstellungsträger;</li> <li>4. Beratung der kirchlichen Anstellungsträger zur Vorbereitung von Personalentscheidungen;</li> <li>5. Zusammenarbeit mit der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle.</li> </ol>

**§ 12**

(1) Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenbezirke sind verpflichtet, für ihre Personalfälle die Zentralstelle für Personalverwaltung in Anspruch zu nehmen. Hierzu informieren sie die Zentralstelle für Personalverwaltung über alle vorgesehenen Anstellungen und dauernden oder vorübergehenden Veränderungen zum Zwecke der rechtzeitigen Beratung und der Vorbereitung aller erforderlichen Verträge und Vertragsänderungen einschließlich der Vorbereitung der Beendigung von Dienstverhältnissen.

(3) Der Zentralstelle für Personalverwaltung sind die für die Personalsachbearbeitung notwendigen Angaben zu übermitteln und die dafür benötigten Unterlagen zeitweise zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Dienstverhältnisse von Kirchenbeamten.

(4) Die Zentralstelle für Personalverwaltung meldet der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle die Personalfälle nach Absatz 1 Satz 1 für die Bezügeberechnung. Nur diese gemeldeten Personalfälle dürfen durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle in die Berechnung der Dienstbezüge aufgenommen werden.

(1) *unverändert*

„(2) Kirchengemeinden, Kirchspiele, Kirchengemeindebünde und Kirchengemeindeverbände sind verpflichtet, für die Stellenbewertung und Eingruppierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Zentralstelle für Personalverwaltung in Anspruch zu nehmen.

**Abschnitt IV  
Gemeinsame Bestimmungen**

**§ 13**

(1) Das Grundstücksamt und die Zentralstellen für Personal- und Mitgliederverwaltung sind rechtlich unselbstständige landeskirchliche Dienststellen. Sie unterstehen dem Landeskirchenamt.

(2) Die Mitarbeiter der Zentralstellen für Grundstücks-, Mitglieder- und Personalverwaltung stehen in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche.

(3) Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

*unverändert*

## Zuständigkeitsverordnung – ZuVO

### § 7

#### Zuständigkeit der Zentralstelle für Personalverwaltung

(1) Der Zentralstelle für Personalverwaltung obliegt die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und Kirchenbezirke gemäß §§ 10 ff. ZentStG.

(2) Die Genehmigung der Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kirchgemeinden, Kirchspielen und Kirchgemeindebünden sowie Kirchgemeindeverbänden gilt als erteilt, wenn die Zentralstelle für Personalverwaltung die Anstellung ohne Vorlage bei der Aufsichtsbehörde abschließend bearbeitet hat (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LMG).

(3) Die Zentralstelle für Personalverwaltung bearbeitet die Anstellung abschließend, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die Anstellungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 LMG besitzt. Die Zentralstelle für Personalverwaltung darf die Anstellung nicht abschließend bearbeiten, wenn der Superintendent bzw. die Superintendentin im Rahmen der Mitwirkung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 LMG Bedenken bezüglich der Erfüllung der Anstellungsvoraussetzungen äußert. Anstellungen nach § 3 a Absatz 2 Satz 1 LMG sind dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Gemäß § 3 Absatz 4 LMG überträgt das Landeskirchenamt der Zentralstelle für Personalverwaltung die abschließende Bearbeitung der folgenden Anstellungen bei Kirchenbezirken ohne Vorlage beim Landeskirchenamt, wenn die Anstellungsfähigkeit gemäß § 3 Absatz 2 LMG vorliegt:

- Mitarbeiter im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst, sofern deren Stellen durch Personalkostenzuweisung nach § 4 Zuweisungsgesetz finanziert werden,
- Mitarbeiter in Kassenverwaltungen mit Ausnahme der Leiter,
- Mitarbeiter in Freizeitheimen.

Die Genehmigung der Anstellung gilt mit der abschließenden Bearbeitung als erteilt.

*(1) unverändert*

(2) Die Genehmigung der Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kirchgemeinden, Kirchspielen und Kirchgemeindebünden sowie Kirchgemeindeverbänden gilt als erteilt, wenn die Zentralstelle für Personalverwaltung die Anstellung ohne Vorlage bei der Aufsichtsbehörde abschließend bearbeitet hat (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LMG). **Bestehen Zweifel an der Bewertung der im Haushalt vorhandenen Stelle, prüft die Zentralstelle für Personalverwaltung die Stellenbewertung.**

*(3) unverändert*